

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0107/2004

25. Februar 2004

BERICHT

mit einem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu dem Recht der Häftlinge in Guantanamo auf ein faires Verfahren (2003/2229(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Ole Andreasen

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT	5
VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG B5-0426/2003	12
BEGRÜNDUNG.....	14
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN	18

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 20. November 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er den von Baroness Ludford im Namen der ELDR-Fraktion, Anna Terrón I Cusí im Namen der PSE-Fraktion, Monica Frassoni im Namen der Verts/ALE-Fraktion und Marianne Eriksson im Namen der GUE/NGL-Fraktion gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Geschäftsordnung eingereichten Vorschlag für eine Empfehlung zu dem Recht der Häftlinge in Guantanamo auf ein faires Verfahren (B5-0426/03) an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik beschloss in seiner Sitzung vom 4. November 2003, gemäß Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 104 der Geschäftsordnung einen Bericht über das Thema auszuarbeiten, und benannte Ole Andreasen als Berichterstatter (2003/2229(INI)).

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 20. Januar 2004, 18. und 19. Februar 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm er den Vorschlag für eine Empfehlung mit 34 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Elmar Brok, Vorsitzender; Baroness Nicholson of Winterbourne, erste stellvertretende Vorsitzende, Geoffrey Van Orden, zweiter stellvertretender Vorsitzender und Christos Zacharakis, dritter stellvertretender Vorsitzender; Ole Andreasen, Berichterstatter; Per-Arne Arvidsson, Bastiaan Belder, John Walls Cushman, Gianfranco Dell'Alba (in Vertretung von Emma Bonino gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Rosa M. Díez González, Andrew Nicholas Duff (in Vertretung von Joan Vallvé), Hélène Flautre (in Vertretung von Per Gahrton), José María Gil-Robles Gil-Delgado (in Vertretung von Armin Laschet gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Alfred Gomolka, Elisabeth Jeggle (in Vertretung von Michael Gahler gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Giorgos Katiforis (in Vertretung von Alexandros Baltas), Catherine Lalumière, Jules Maaten (in Vertretung von Bob van den Bos), Minerva Melpomeni Malliori (in Vertretung von Véronique De Keyser gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Cecilia Malmström, Helmuth Markov (in Vertretung von André Brie gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Emilio Menéndez del Valle, Hans Modrow (in Vertretung von Pedro Marset Campos), Raimon Obiols i Germà, Arie M. Oostlander, Jacques F. Poos, Jannis Sakellariou, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jürgen Schröder, Elisabeth Schroedter, Ioannis Souladakis, The Earl of Stockton (in Vertretung von David Sumberg), Charles Tannock, Paavo Väyrynen, Demetrio Volcic, Peder Wachtmeister (in Vertretung von Hugues Martin gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Karl von Wogau und Jan Marinus Wiersma.

Die Stellungnahme des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten ist beigefügt.

Der Bericht wurde am 25. Februar 2004 eingereicht.

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS AN DEN RAT

zu dem Recht der Häftlinge in Guantanamo auf ein faires Verfahren (2003/2229(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von Sarah Ludford im Namen der ELDR-Fraktion, Anna Terrón I Cusí im Namen der PSE-Fraktion, Monika Frassoni im Namen der Verts/ALE-Fraktion und Marianne Eriksson im Namen der GUE/NGL-Fraktion eingereichten Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat (B5-0426/2003),
- in Kenntnis des vom Konvent zur Zukunft Europas ausgearbeiteten und am 18. Juli 2003 vorgelegten Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa,
- unter Hinweis auf die 1990 abgegebene Transatlantische Erklärung zu den Beziehungen EU/USA und die Neue Transatlantische Agenda (NTA) von 1995,
- unter Hinweis auf die den Schlussfolgerungen des Vorsitzes der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel vom 12./13. Dezember 2003 beigefügte Erklärung des Europäischen Rates zu den transatlantischen Beziehungen,
- unter Hinweis auf die auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates in Brüssel vom 21. September 2001 angenommenen Schlussfolgerungen und den dazugehörigen Aktionsplan¹ sowie die auf der informellen Tagung des Europäischen Rates in Gent vom 19. Oktober 2001 von den Staats- bzw. Regierungschefs der Europäischen Union und dem Präsidenten der Kommission abgegebene Erklärung zu den Anschlägen vom 11. September 2001 und zum Kampf gegen den Terrorismus²,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Folter und zur Todesstrafe sowie die vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten" im Dezember 2003 angenommenen Leitlinien der EU zu Kindern in bewaffneten Konflikten,
- unter Hinweis auf die folgenden Resolutionen des UN-Sicherheitsrates: Resolution Nr. 1368 (2001), die vom Sicherheitsrat auf seiner 4370. Tagung am 12. September 2001 angenommen wurde³, Resolution Nr. 1269 (1999), die vom Sicherheitsrat auf seiner 4053. Tagung am 19. Oktober 1999 angenommen wurde⁴ und in der alle terroristischen Akte ungeachtet ihrer Beweggründe, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, verurteilt werden und in der bekräftigt wird, dass die Unterdrückung des internationalen Terrorismus – einschließlich des Terrorismus, an dem Staaten beteiligt sind – einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und Resolution Nr. 1373 (2001), die vom Sicherheitsrat auf seiner 4385. Tagung

¹ <http://ue.eu.int/pressData/en/ec/140.en.pdf>.

² <http://ue.eu.int/pressData/en/ec/ACF7BE.pdf>.

³ <http://www.un.org/Docs/scres/2001/res1368e.pdf>.

⁴ <http://www.un.org/Docs/scres/1999/99sc1269.htm>.

am 28. September 2001¹ angenommen wurde,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die mit der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948², angenommen und verkündet wurde, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union³ und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁴,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 9. Dezember 1966,
- unter Hinweis auf die Dritte Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen, sowie auf die Vierte Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, die beide am 12. August 1949 angenommen wurden, und unter Hinweis auf das am 8. Juni 1977 angenommene Erste Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte,
- unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963,
- unter Hinweis auf die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, angenommen vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger 1955, und gebilligt durch den Wirtschafts- und Sozialrat mit seinen Resolutionen 663 C vom 31. Juli 1957 und 2076 vom 13. Mai 1977,
- unter Hinweis auf den VN-Grundsatzkatalog vom 9. Dezember 1988 für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen,
- unter Hinweis auf die von der UN-Generalversammlung im November 1989 angenommene Konvention über die Rechte des Kindes und das Fakultativprotokoll zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten in der von der UN-Generalversammlung im Mai 2000 angenommenen Fassung,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 22. April 1954,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 17. Mai 2001 zum Stand des transatlantischen Dialogs⁵, vom 13. Dezember 2001 zur justiziellen Zusammenarbeit der

¹ <http://www.un.org/Docs/scres/2001/res1373e.pdf>.

² <http://www.un.org/Overview/rights.html>.

³ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁴ <http://conventions.coe.int/treaty>.

⁵ ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 359.

EU mit den Vereinigten Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus¹, vom 7. Februar 2002 zu den Gefangenen in Guantanamo Bay², vom 15. Mai 2002 zur Stärkung der transatlantischen Beziehungen: Mehr Strategie und Ergebnisorientiertheit³, vom 4. September 2003 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union⁴, vom 19. Juni 2003 zu einer Erneuerung der transatlantischen Beziehungen mit Blick auf das dritte Jahrtausend⁵ und vom 4. Dezember 2003 zu der Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 12./13. Dezember 2003⁶ sowie seine am 3. Juni 2003 angenommene Empfehlung an den Rat zu den Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Auslieferung⁷,

- unter Hinweis auf die Ergebnisse der Anhörung zu Guantanamo und zu dem Recht auf ein faires Verfahren, die am 30. September 2003 in Brüssel stattfand,
 - gestützt auf Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 104 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0107/2004),
- A. in der Erwägung, dass sowohl die Vereinigten Staaten von Amerika als auch die EU wiederholt ihre Verpflichtung auf die demokratischen Werte bekräftigt haben, die die Grundlage der transatlantischen Gemeinschaft und der transatlantischen Solidarität bilden: Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte,
- B. in der Erwägung, dass die amerikanische Militäroperation in Afghanistan eine Folge der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 war und dass diese Operation in der internationalen Gesellschaft auf breite Unterstützung stieß,
- C. in der Erwägung, dass seit Januar 2002 etwa 660 Gefangene aus etwa 40 Ländern zunächst nach Camp X-Ray und anschließend nach Camp Delta auf dem Marinestützpunkt Guantanamo Bay verbracht wurden und ihnen in beiden Fällen der Zugang zur Justiz verwehrt wurde,
- D. in der Erwägung, dass es sich bei etwa zwanzig der Gefangenen in Guantánamo Bay um Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats handelt und sie somit Anspruch auf konsularischen Schutz durch den Staat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, während sich mehrere andere Personen langfristig und rechtmäßig in der EU aufgehalten haben, so dass sie Anspruch auf konsularische Unterstützung haben,
- E. in der Erwägung, dass die europäischen Gefangenen auch die Unionsbürgerschaft

¹ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 288.

² P5_TA (2002)0066.

³ P5_TA (2002)0243.

⁴ P5_TA (2003)0376.

⁵ P5_TA (2003)0291.

⁶ P5_TA_PROV-(2003) 0548.

⁷ P5_TA (2003)0239.

besitzen, was ihnen gemäß Artikel 20 des EG-Vertrags Anspruch auf konsularischen Schutz durch sämtliche EU-Staaten verleiht,

- F. in der Erwägung, dass sich die Regierung der Vereinigten Staaten weigert, den auf der Marinebasis Guantánamo Bay inhaftierten Gefangenen Zugang zu amerikanischen Gerichten zu gewähren, und dass die Frage, ob die Marinebasis Guantánamo Bay Teil des Hoheitsgebiets der Vereinigten Staaten ist und ob die Häftlinge genau wie die Bürger der USA in den Genuss der in der amerikanischen Verfassung verankerten Garantien kommen, derzeit dem Obersten Gerichtshof der USA zur Prüfung vorliegt; ferner in der Erwägung, dass den auf Guantánamo Bay inhaftierten Gefangenen die Garantien der internationalen Menschenrechtsstandards und des internationalen humanitären Rechts vorenthalten werden,
- G. in der Erwägung, dass die Institutionen der EU, die Mitgliedstaaten und die Öffentlichkeit in zunehmendem Maße über die Haftbedingungen auf dem Marinestützpunkt Guantanamo Bay sowie den physischen und psychischen Zustand der Häftlinge besorgt sind und gefordert haben, dass die Gefangenen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft nach rechtsstaatlichen Grundsätzen behandelt werden,
- H. in der Erwägung, dass bei der Bekämpfung des Terrorismus die gemeinsamen grundlegenden Werte wie Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit geachtet werden müssen,
- I. in der Erwägung, dass sowohl die USA als auch die Mitgliedstaaten Vertragsparteien der Dritten Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen und der Vierten Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten sind, und dass das Erste Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte Teil des internationalen Gewohnheitsrechts ist, und dass die USA Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind, die den einschlägigen Rechtsrahmen bilden, auf dessen Grundlage festzustellen ist, ob die Inhaftierung der Gefangenen in Guantánamo Bay als willkürlich oder nicht bezeichnet werden könnte,
- J. in der Erwägung, dass weder die von Präsident Bush am 13. November 2001 erlassene militärische Anordnung zur "Inhaftierung, Behandlung und gerichtlichen Verurteilung von bestimmten Drittstaatsangehörigen im Kampf gegen den Terrorismus" noch die anschließend vom Verteidigungsminister erlassenen Verfügungen über den Einsatz von Militärkommissionen als geeigneter Rahmen für die Umsetzung der im Völkerrecht festgeschriebenen Erfordernisse eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens angesehen werden sollten,
- K. in der Erwägung, dass jeder Gefangene Anspruch auf eine faire und öffentliche Verhandlung hat, die ohne ungebührliche Verzögerung von einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht durchgeführt wird,

1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat:

hinsichtlich der rechtlichen Einstufung der in Guantanamo Bay inhaftierten Gefangenen

- a) die zuständigen Stellen in den USA aufzufordern, unverzüglich den gegenwärtigen rechtlichen Schwebezustand zu überwinden, in dem sich die Gefangenen in Guantanamo Bay seit ihrer Ankunft befinden, und einen unmittelbaren Zugang zur Justiz zu gewähren, um den Status jedes einzelnen Häftlings von Fall zu Fall zu bestimmen, und denjenigen, denen Kriegsverbrechen zur Last gelegt werden, ein faires Verfahren nach dem humanitären Völkerrecht und unter uneingeschränkter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsübereinkommen sicherzustellen;
- b) sein Bedauern zum Ausdruck zu bringen, dass der UN-Sicherheitsrat noch nicht ad-hoc einen Internationalen Strafgerichtshof eingesetzt hat, der die zweckdienlichste Einrichtung zum Umgang mit dem vorliegenden Fall wäre;
- c) die Regierungsstellen der USA aufzufordern zu bestätigen, dass die aufgrund des Militärerlasses des Präsidenten vom 13. November 2001 eingesetzten "ad-hoc-Militärkommissionen" und die anschließend vom Verteidigungsminister als der "zuständigen Gerichtsinstanz" erlassenen Verfügungen über den Einsatz von Militärkommissionen sämtliche Standards des Völkerrechts im Sinne von Artikel 5 der Dritten Genfer Konvention und Artikel 14 des im Rahmen der UN abgeschlossenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte respektieren;
- d) deshalb die Auffassung zu vertreten, dass jedes Verfahren, das nicht den Standards des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte in Bezug auf ein rechtsstaatliches Verfahren entspricht, eine direkte Verletzung des Völkerrechts darstellen würde;
- e) die Regierungsstellen der USA aufzufordern, offiziellen Vertretern einzelner Staaten, den zuständigen internationalen Institutionen, Familienangehörigen und unabhängigen Beobachtern angemessenen Zugang zu den Orten der Inhaftierung zu gewähren, ihnen ungehinderte Kommunikation mit den Häftlingen in Übereinstimmung mit rechtsstaatlichen Verfahren zu gestatten und ihnen zu genehmigen, alle Verfahren von Militärkommissionen gegen Häftlinge zu verfolgen und zu beobachten;
- f) alle Staaten aufzufordern, deren Staatsangehörige in Guantanamo Bay festgehalten werden, angemessene Maßnahmen entsprechend der Genfer Konvention zu ergreifen;
- g) die Mitgliedstaaten und die Kommission aufzufordern, Maßnahmen der EU durchzuführen und dazu ein konzertiertes Vorgehen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission (Artikel 20 EUV) in die Wege zu leiten, um auf höchster Ebene Kontakt zu den Regierungsstellen der USA aufzunehmen;
- h) das Versäumnis des Rates nachzuholen und die Übermittlung eines "amicus curiae"-Schriftsatzes im Namen der Europäischen Union an den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, in dem für eine Auslegung des Rechts der USA für sämtliche 660 Häftlinge im Sinne von Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte plädiert wird, zu erörtern bzw. darüber zu beschließen;

- i) darauf zu bestehen, dass die amerikanische Regierung die richterliche Kontrolle des Freiheitsentzugs ("habeas corpus") und ein rechtsstaatliches Verfahren für alle Häftlinge gestattet, die – wo auch immer – unter angeblichen Exekutivbefugnissen festgehalten werden, und die Namen ihren Familienangehörigen und Rechtsvertretern mitteilt;
- j) zu begrüßen, dass die amerikanischen Behörden einen spanischen Häftling von Guantanamo entlassen haben, der nun in Spanien vor Gericht steht; die Hoffnung zum Ausdruck zu bringen, dass dies ein Zeichen für eine Änderung der Politik der amerikanischen Behörden gegenüber allen Häftlingen darstellt;

hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Partnerschaft EU-USA

- k) die Auffassung zu teilen, dass die transatlantischen Beziehungen unverzichtbar und unersetzlich sind und nur dann eine außerordentliche Kraft für den Sieg der guten Sache in der Welt – wie dies vom Europäischen Rat postuliert wurde – sein könnten, wenn die grundlegenden Menschenrechte – wie das Recht auf ein faires Verfahren und das Verbot einer willkürlichen Inhaftierung – eindeutig als universell und nicht verhandelbar respektiert werden und weiterhin den Kern der Werte und des gemeinsamen Interesses der EU und der USA bilden;
- l) darauf zu verweisen, dass die Sicherheit ein all umfassendes kollektives Konzept ist, das eine multilaterale Vorgehensweise erfordert, und dass internationale Verträge die Grundelemente sind, auf denen der Grundstein eines solchen multilateralen Rahmens für die Sicherheit der Menschen und eine erneuerte transatlantische Partnerschaft gelegt werden muss;
- m) seinen Appell an den Ratsvorsitz zu bekräftigen, die Frage des Rechts der Häftlinge von Guantanamo Bay auf ein faires Verfahren bei der Regierung der USA anzusprechen und das Thema auf die Tagesordnung des nächsten Gipfeltreffens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten zu setzen;
- n) mit Unterstützung der Kommission vor dem Gipfel EU-USA im Juni 2004 eine konzertierte Strategie festzulegen, die aus einem gemeinsamen Standpunkt (Artikel 15 des EU-Vertrags) und den notwendigen gemeinsamen Aktionen (Artikel 14 EU-Vertrag) der EU und ihren Mitgliedstaaten besteht und auch die vom Europäischen Parlament vertretenen Ansichten berücksichtigt;
- o) dem bevorstehenden Gipfel EU-USA die Schaffung eines langfristigen Kooperationsrahmens und den Start eines gemeinsamen Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus zu empfehlen und darauf hinzuweisen, dass der internationale Terrorismus nicht nur mit militärischen Mitteln, sondern auch durch ein Herangehen an die Wurzeln der ungeheuren politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Probleme der heutigen Welt entschieden bekämpft werden muss;
- p) die USA aufzufordern, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt nachzukommen, was die angemessene Bestimmung des Status von Kombattanten, die Behandlung von Kindern, die Abschaffung der Todesstrafe und die Behandlung von Kriegsgefangenen im Anschluss an die jüngsten Konflikte betrifft; fordert die USA insbesondere erneut mit Nachdruck auf, die Todesstrafe abzuschaffen

und dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs beizutreten;

- q) die USA aufzufordern, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und sonstige grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung oder Strafe nachzukommen, das im Dezember 1984 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde und dessen Artikel 3 die Ausweisung, Rückführung ("refoulement") bzw. Auslieferung einer Person in Länder untersagt, von denen mit berechtigtem Grund angenommen werden kann, dass der oder die Betreffende dort der Folter unterzogen würde;

*

* *

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und zur Information der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten und dem Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.

7. Oktober 2003

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG B5-0426/2003

eingereicht gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Geschäftsordnung
von Sarah Ludford im Namen der ELDR-Fraktion, Anna Terrón I Cusí im Namen der PSE-Fraktion, Monica Frassoni im Namen der Verts/ALE-Fraktion und Marianne Eriksson im Namen der GUE/NGL-Fraktion

zu dem Recht der Häftlinge in Guantanamo auf ein faires Verfahren

Das Europäische Parlament

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. Dezember 2001 zu der justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Vereinigten Staaten bei der Terrorismusbekämpfung (B5-0813/2001),
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. Februar 2002 zu den Häftlingen in Guantanamo Bay (B5-0066/2002),
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 6. Juni 2003 zu dem Abkommen EU-Vereinigte Staaten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (A5-0172/03),
 - unter Hinweis auf seinen Bericht über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2002) (A5-0281/03),
 - unter Hinweis auf die am 12. August 1949 angenommene Dritte Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen,
 - unter Hinweis auf die im Europäischen Parlament am 30. September 2003 veranstaltete Anhörung zu dem Recht der Häftlinge in Guantanamo auf ein faires Verfahren,
- A. in der Erwägung, dass in den USA vom Präsidenten eine Verfügung zu Militärgerichten erlassen wurde,
- B. besorgt darüber, dass der amerikanische und der europäische Ansatz in einigen Punkten unvereinbar sind und dass dies den gemeinsamen Kampf gegen den Terrorismus schwächt,
- C. in der Erwägung, dass die Umstände der Gefangennahme und der anhaltenden Inhaftierung der Häftlinge in Guantanamo Bay und an anderen Orten außerhalb der USA gegen die Genfer Konvention und andere Abkommen im Bereich des humanitären Völkerrechts verstoen,
- D. in der Erwägung, dass die Regierung der Vereinigten Staaten die Bestimmungen der Dritten Genfer Konvention (1949) einhalten muss, wonach die Häftlinge als Kriegsgefangene einzustufen sind, sofern nicht ein zuständiges Gericht gemäß Artikel 5

des Abkommens etwas anderes verfügt hat,

- E. in der Erwägung, dass es in Ermangelung einer solchen Festlegung notwendig ist, dass die Angelegenheit gemäß Artikel 14 des im Rahmen der Vereinten Nationen abgeschlossenen Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (1966), dem die Vereinigten Staaten beigetreten sind, behandelt wird,
 - F. in der Erwägung, dass Artikel 14 betreffend das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten werden muss – einschließlich des Rechts auf einen faire und öffentliche Verhandlung vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht, des Rechts auf hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl und des Rechts auf unentgeltlichen Rechtsbeistand,
1. empfiehlt dem Rat, unverzüglich
- einen Gemeinsamen Standpunkt zu Fragen im Zusammenhang mit dem zweiten und dritten Pfeiler aufzustellen;
 - auf der Grundlage dieses Gemeinsamen Standpunkts auf höchster politischer Ebene mit den USA Gespräche über die Frage des Rechts der Häftlinge in Guantanamo auf ein faires Verfahren aufzunehmen.

BEGRÜNDUNG

1. Introduction

The on-going struggle against terrorism that the US is carrying out started with the war in Afghanistan in the aftermath of the September 11, 2001 attacks. The conflict has so far resulted in some 660 prisoners of over 38 different nationalities being held at Guantanamo Bay detention camp without charge and in the most irregular circumstances. Some 87 of them have been already released. From the point of view of the rapporteur, this situation presents obvious implications, at least from two perspectives. Firstly, there are two classical questions that from an international law point of view remain unanswered: What is the applicable legislation? What is the competent jurisdiction? Secondly, a sensible political question needs to be addressed in parallel: What are the implications of the existing situation in Guantanamo for EU-US Transatlantic relations?

Legislation and jurisdiction questions will be dealt with in more detail by the LIBE Committee opinion, though some related key elements will also be considered in the present report. Specific attention will be paid, however, to the implications resulting from this anomalous situation for EU-US Transatlantic relations, which are at the core of the European Union foreign policy.

2. The applicable legislation

The present question does not refer to the Hague Conventions of 1899 and 1907 on the rules of engagement during combat, but rather to the second branch of the law of conduct during war ("ius in bello"), that is, the Geneva Conventions and international humanitarian law, which emphasises human rights and responsibilities derived from armed conflicts. From this perspective, it is true that President Bush did in fact change the United States' initial position that was contrary to the application of the Geneva Conventions of 1949 regarding the detainees held in Cuba, with the announcement that Taliban fighters are covered by the Geneva Conventions, while Al Qaeda fighters are not, Al Qaeda not being a state and therefore not a party to the Conventions¹. The reality is, however, that neither Taliban nor Al

¹ The Geneva Conventions of 1949 create a comprehensive legal regime for the treatment of detainees in an armed conflict. Members of a regular armed force and certain others, including militias and volunteer corps serving as part of the armed forces, are entitled to specific privileges as POWs. Members of volunteer corps, militias and organised resistance forces that are not part of the armed services of a party to the conflict are entitled to POW status if the organisation (a) is commanded by a person responsible for his subordinates, (b) uses a fixed distinctive sign recognisable at a distance, (c) carries arms openly, and (d) conducts its operations in accordance with the laws of war. Groups that do not meet these standards are not entitled to POW status and members of such groups who commit belligerent acts may be treated as civilians under the Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War. These "unprivileged" or "unlawful combatants" may be punished for acts of violence for which legitimate combatants could not be punished. The above-mentioned four criteria are therefore at the centre of the debate about the POW status of any detainees. The main issue is whether these four criteria established in Article 4 A (2) of the Geneva Convention for the Treatment of Prisoners of War apply only to irregulars, as the text and structure of the treaty suggests, or whether they form a part of customary international law and apply to *all* combatants.

Qaeda fighters are being treated as prisoners of war (POWs) and that in practice the Bush Administration considers all of the detainees to be "unlawful combatants," who may be held indefinitely without trial or even despite any eventual acquittal by a military tribunal. Taking quite an opposite position, the rapporteur agrees with the view of those who consider that both President Bush's decision and current Bush Administration practice relies on an inaccurate interpretation of the Geneva Convention for the Treatment of Prisoners of War. The rapporteur considers that all combatants captured on the battlefield are entitled to be treated as POWs until an independent tribunal has determined otherwise. In such a case, they must fall under either the Third Geneva Convention (lawful combatants entitled to prisoner of war protections) or the Fourth Geneva Convention (civilians); there is no intermediate status, as correctly underlined in LIBE's Opinion. The rapporteur therefore shares the unanimous views of the UN High Commissioner on Human Rights (UNHCR), the Council, LIBE and some human rights organisations and specialists and recommends this approach to the Committee on Foreign Affairs, Human Rights, Common Security and Defence Policy.

3. The competent jurisdiction

Guantanamo Bay constitutes part of the territory of the Republic of Cuba, although there is clearly no question of the Guantanamo detainees availing themselves of the protection of Cuban law. In fact, the US have been exercising effective control over the territory of the military base since Cuba was granted independence, in accordance with the bilateral agreement concluded in 1903 between the two countries concerning the coaling and naval station on that part of the island - and in spite of "the facto" opposition of the Cuban Government since 1959. However, the US Supreme Court has so far taken the view that there is no US Federal court which is competent to entertain petitions from aliens detained by American forces on foreign territory and that, unlike US citizens, such detainees enjoy no guarantees under the US Constitution. This is not the view of the rapporteur, who shares instead the legal position adopted by the International Committee of the Red Cross (ICRC) stating that the legal status of the detainees at the base in Guantanamo Bay (prisoner of war or otherwise) must be determined by the US authorities on an individual basis for each detainee. It is assumed, therefore, that the US may establish a 'competent court' within the meaning of the Geneva Convention or designate an existing body, or a body provided for therein, to assume that role and that, pursuant to the 1968 Vienna Convention on the Law of Treaties, that requirement may be disputed only by the circumstance that, with regard to the reception of the detainees, US domestic law provides that they have no means of legal remedy before US, foreign or international courts.

The problem is that POWs accused of crimes are entitled to trial by court-martial or regular civil court, whereas by denying POW status the US executive have opened up the possibility that the detainees may be tried by so-called military commissions¹. In fact, on 3 July 2003,

¹ Following the Geneva Conventions the military has jurisdiction to try enemy POWs and civilians, including "unlawful belligerents" for violations of the law of war but not, for example, to try detainees for pre-capture acts not committed within occupied territory or in connection with the armed conflict. Moreover, Article 102 of the Geneva Convention for the Treatment of Prisoners of War clearly states that, "A prisoner of war can be validly sentenced only if the sentence has been pronounced by the same courts according to the same procedure as in the case of members of the armed forces of the

President Bush decided that six of the detainees would be subject to possible trial by military commissions for terrorist activities against the US. It should be recalled however that even for the trial of any possible "unlawful belligerent" not considered either POW or a civilian but rather in a separate category outside of the Geneva Convention, the passing of sentences and the carrying out of executions without previous judgement pronounced by a regularly constituted court, affording all the judicial guarantees which are recognised as indispensable by civilised people is strictly forbidden.

Therefore, whilst supporting the fight against terrorism, the rapporteur considers that many of the characteristics of the military commissions in their current form actually render them unjust: firstly, because they do not constitute independent or impartial tribunals; secondly, because they do not offer enough process guarantees such as those provided under the US Constitution (and in particular the US Uniform Code of Military Justice), the International Covenant on Civil and Political Rights and other international human rights standards; thirdly, because there are unacceptable restrictions on the right to counsel and the ability to conduct an effective defence; finally, because they imply an unacceptable extension of military jurisdiction over non-military criminal conduct. For these reasons, the rapporteur recommends stressing the EP's previous position (as declared in its previous resolutions on judicial cooperation between the EU and the US in combating terrorism and on EU-US judicial cooperation) that the US Patriot Act, which discriminates against non-US citizens, and President Bush's Military Order issued on 13 November 2001 authorising the use of military commissions are contrary both to the provisions of the Geneva Convention and to the principle of the protection of fundamental rights.

4. Implications for EU-US Transatlantic relations

Both the continuing failure of the US to determine the status of the detainees at Guantanamo Bay under Article 5 of the Third Geneva Convention and the functioning of the military commissions in their current form are clearly damaging the reputation of the US. As has been correctly underlined, this lack of respect of humanitarian law could bring dire consequences in relation to the treatment of US soldiers captured in future armed conflicts. It could even serve as a justification for foreign governments wishing to free themselves of the restraints of human rights obligations. Even worse, such behaviour is certainly counter-productive since it risks making martyrs of the prisoners in the moderate Muslim world. Further, US behaviour at Guantanamo Bay is likewise damaging the EU-US Transatlantic relationship. This Parliament has always been well aware of the substantive implications for the EU-US partnership

Detaining Power... ". Further, Article 84 provides: "In no circumstances whatever shall a prisoner of war be tried by a court of any kind which does not offer the essential guarantees of independence and impartiality as generally recognised, and, in particular, the procedure of which does not afford the accused the rights and means of defence provided for in Article 105 (under which the POW shall be entitled to assistance by one of his prisoner comrades, to defence by a qualified advocate or counsel of his own choice, to the calling of witnesses and, if he deems necessary, to the services of a competent interpreter, to be advised of these rights by the Detaining Power in due time before the trial, etc.). Other procedural guarantees include a prohibition on punishment for *ex post facto* crimes, prompt notification of the charges and a speedy trial, etc. In addition, Article 106 adds that "Every prisoner of war shall have, in the same manner as the members of the armed forces of the Detaining Power, the right of appeal or petition from any sentence pronounced upon him, with a view to the quashing or revising of the sentence or the reopening of the trial...".

deriving from the terrorist attacks of 11 September 2001 on the US. As has been underlined, these attacks involve a new and different kind of conflict aiming to undermine open societies. It is indispensable to establish reinforced ties between the US and the EU, given both the community of values that are now at risk and the interests that both sides have in common. However, the European Parliament has likewise stressed that the fight against terrorism cannot be waged at the expense of basic shared values, such as respect for human rights and civil liberties, a situation that is currently happening at Guantanamo Bay. To avoid this, the rapporteur considers it more urgent than ever that the next EU-US Summit results in agreement to build a long-term Transatlantic collaborative framework and an Action Plan for the Fight against Terrorism. This has been suggested by the EP on different occasions. The final aim must be to combat international terrorism firmly, using all effective means against terrorist groups or individuals and their networks in order to defend the democratic system and the rule of law and protect fundamental rights and freedoms. That must be done not only by military means but, above all, by a civilian approach in the framework of conflict prevention and by addressing the roots of the tremendous political, social, economic and environmental problems of today's world. In any event, the most strict respect of the fundamental rights and the humanitarian law must be at the basis of this combat if democratic values, which are the foundation of the Transatlantic community (freedom, democracy, the rule of law and human rights), are to prevail.

5. Conclusions

A. Explicit support should be given to the Council's view that the Third Geneva Convention of 12 August 1949 on the treatment of prisoners of war must be interpreted to mean that, in the event of doubt, the detainees being held at Guantanamo Bay must be treated as prisoners of war until it is established that they do not fulfil the conditions required for them to be treated as such. In that case, they must fall under either the Third Geneva Convention (lawful combatants entitled to prisoner of war protections) or the Fourth Geneva Convention (civilians).

B. Neither the Military Order issued by President Bush on 13 November 2001 on "Detention, Treatment and Trial of Certain Non-Citizens in the War against Terrorism" nor the subsequent Military Commission Orders issued by the Secretary of Defense, Ronald Rumsfeld establishing the relevant procedure should be considered by the EP as an appropriate procedural framework unless the US administration confirms that the "ad hoc military commissions" will meet all international law standards within the meaning of Article 5 of the Third Geneva Convention and Article 14 of the UN International Covenant on Civil and Political Rights.

C. The long lasting situation in Guantanamo is clearly damaging the reputation of the US in legal and political terms. In addition, it could bring dire consequences for EU-US Transatlantic relations since the European Union cannot accept these legal and judicial irregularities which undermines the most fundamental values of the rule of law. The forthcoming EU-US Summit should, therefore, deal with this issue as a priority and design a joint Action Plan for the Fight against Terrorism which combines strong determination and action against terrorism with full respect for international humanitarian standards.

10. Februar 2004

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

zu dem Recht der Häftlinge in Guantanamo auf ein faires Verfahren
(B5-0426/2003 – 2003/2229(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Baroness Ludford

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 17. November 2003 benannte der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten Baroness Ludford als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 26. November 2003, 22. Januar 2004 und 9. Februar 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Vorschläge mit 25 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Jorge Salvador Hernández Mollar, Vorsitzender; Robert J.E. Evans, stellvertretender Vorsitzender; Johanna L.A. Boogerd-Quaak, stellvertretende Vorsitzende; Baroness Ludford, Verfasserin der Stellungnahme; Roberta Angelilli, Carmen Cerdeira Morterero, Carlos Coelho, Gérard M.J. Deprez, Giuseppe Di Lello Finuoli, Timothy Kirkhope, Ole Krarup, Lucio Manisco (in Vertretung von Ilka Schröder), Bill Newton Dunn, Arie M. Oostlander (in Vertretung von Eva Klamt), Marcelino Oreja Arburúa, Elena Ornella Paciotti, Hubert Pirker, Bernd Posselt, José Ribeiro e Castro, Martine Roure, Ole Sørensen (in Vertretung von Francesco Rutelli), Patsy Sørensen, Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Maurizio Turco und Christian Ulrik von Boetticher.

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Die Frage der in Afghanistan gefangenen Häftlinge, die seit zwei Jahren aufgrund einer Exekutivorder ohne Anklageerhebung oder Verfahren in Camp Delta auf der US-Marinebasis Guantanamo Bay auf Kuba festgehalten werden, ist mehrfach vom Europäischen Parlament erörtert worden. Während es seine Unterstützung für den Kampf gegen den Terrorismus bekundete, erklärte es gleichzeitig, dass *"der amerikanische "Patriot Act", der Nicht-US-amerikanische Bürger diskriminiert, und der Präsidialerlass von Präsident Bush über Militärgerichte"* gegen die Grundsätze des Schutzes der Grundrechte verstoßen¹. Es sei daran erinnert, dass weitere Häftlinge in Afghanistan und (offenkundig) auf der von Großbritannien an die USA verpachteten Insel Diego Garcia inhaftiert sind.

2. Von einem Häftling wird folgende Aussage berichtet: "Du hast nicht das Recht, Rechte zu haben." Die amerikanische Regierung hat sich geweigert, die Namen der Gefangenen freizugeben, doch nach inoffiziellen Informationen handelt es sich um 660 Häftlinge aus 40 Ländern, darunter drei Minderjährige, von denen einer 13 Jahre alt ist. Es wird vermutet, dass sich unter den Häftlingen etwa 25 EU-Staatsangehörige und auf dem Gebiet der EU ansässige Personen, darunter 12 britische Staatsangehörige, befinden. Zugang wird nur dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und einigen ausländischen Diplomaten gewährt, nicht jedoch Anwälten oder Familienangehörigen. Briefe treffen nur selten ein und werden zensiert. Das Licht brennt 24 Stunden am Tag, und bisher wurden 32 Selbstmordversuche gemeldet. Es wird berichtet, dass die Häftlinge bei den Verhören Techniken ausgesetzt sind ("stress and duress" – "Folter lite"), die aller Wahrscheinlichkeit nach gegen das Verbot von Folter bzw. unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoßen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das entgegen seiner üblichen Praxis sein Schweigen gebrochen hat, erklärte vor kurzem, die unbegrenzte Inhaftierung ohne Rechtsgarantien sei aufgrund der "zeitlich unbefristeten Dauer der Situation und ihrer Auswirkungen auf die geistige Gesundheit" unverträglich. Zusammen mit der drohenden Todesstrafe macht diese kafkaeske Situation Schuldbekennnisse, "Geständnisse" und Verhandlungen zwischen den Anklagevertretern und der Verteidigung ("plea-bargaining") zwangsläufig wahrscheinlicher und gleichzeitig verdächtiger.

Illegaler Charakter der Inhaftierung

3. Die US-Regierung hat sich geweigert anzuerkennen, dass die Gefangenen entweder unter die Dritte Genfer Konvention (rechtmäßige Kombattanten, die Anspruch auf Schutz als Kriegsgefangene haben) oder die Vierte Genfer Konvention (Zivilpersonen) fallen müssen. Es gibt keinen intermediären Status. Die amerikanische Regierung lehnt kategorisch die Einstufung von mutmaßlichen Unterstützern der Taliban oder von Al Kaida als Kriegsgefangene ab und weigert sich, ihren Status zwecks Klärung einem zuständigen Gericht vorzulegen, wie dies im Zweifelsfalle erforderlich ist. Als Kriegsgefangene müssten sie Schutz vor Verhören genießen und könnten nur bis zur Einstellung der Kampfhandlungen festgehalten werden, sofern sie nicht in einem rechtsstaatlichen Verfahren wegen Kriegsverbrechen vor einem Kriegsgericht verurteilt werden, das im Gegensatz zu den von Präsident Bush und Verteidigungsminister Rumsfeld eingesetzten Militärkommissionen

¹ B5-0813/2001 vom 13.12.2001. Entschließung des Europäischen Parlaments zur justiziellen Zusammenarbeit der EU mit den Vereinigten Staaten bei der Terrorismusbekämpfung (siehe auch Entschließung zur justiziellen Zusammenarbeit EU-USA).

praktisch jeden vor einem Gericht üblichen Schutz mit Ausnahme eines Verfahrens vor einem Schwurgericht bietet. Handelt es sich bei ihnen jedoch nicht um Kriegsgefangene, sind sie als Zivilpersonen zu behandeln, die für alle mutmaßlich von ihnen begangenen Straftaten von der regulären Strafjustiz der Vereinigten Staaten abgeurteilt werden müssen. Für beide Kategorien gelten im Falle der Anschuldigung, eine Straftat begangen zu haben, die Schutzgarantien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere die Artikel 9 und 14 (diese Garantien sind selbstverständlich in der Verfassung der Vereinigten Staaten verankert). Gleichzeitig ist das Recht, die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung anzufechten ("habeas corpus"), ein absolutes Kernelement der einschlägigen Schutzgarantien.

4. Die Regierung Bush hat argumentiert, dass die Genfer Konventionen für den Umgang mit Terroristen nicht mehr zeitgemäß seien, und hat sich dafür entschieden, weder diese konventionellen Bestimmungen des Kriegsrechts noch das Strafgesetz anzuwenden, wo die Menschenrechtsnormen (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und amerikanische Verfassung) gelten sollten. Die amerikanische Regierung hat eine Gratwanderung versucht, indem sie eine neue Restgruppe von "unrechtmäßigen Kombattanten" im potenziell unbegrenzten "Kampf gegen den Terror" (der von einem metaphorischen in einen wortwörtlich zu nehmenden Begriff umgewandelt wurde) erfand, doch ein solcher Status ist im Völkerrecht unbekannt. Paradoxe Weise wird damit Al Kaida als Befreiungsbewegung dargestellt und nicht als die gefährlichste kriminelle Organisation, die jemals bestanden hat.

5. Der britische Appellationsgerichtshof hat als "anstößig" kritisiert, dass "der [britische Häftling Feroz Abbasi] auf unbegrenzte Dauer an einem Ort festgehalten wird, über den die USA die ausschließliche Hoheitsgewalt haben, ohne dass die Gelegenheit besteht, die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung vor einem Gericht anzufechten". Die von ihm vorgenommene Beschreibung dieser Inhaftierung als "rechtlich schwarzes Loch" wurde vor kurzem in einem Vortrag eines Richters und Mitglieds des House of Lords (d.h. des Obersten Gerichtshofs des VK), Lord Johan Steyn, aufgegriffen. Die Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtskommission, die sich mit willkürlicher Inhaftierung befasst, hat die Inhaftierungen als willkürlich verurteilt.

6. Außerdem werden Doppelstandards und Diskriminierung praktiziert. Der weiße US-Bürger und Taliban-Kämpfer John Walker Lindh wurde von einem regulären zivilen Strafgericht verurteilt, während nicht nur die ausländischen Häftlinge, sondern auch Yaser Hamdi und Jose Padilla, die ebenfalls die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzen, in Militärhaft ohne Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Außenwelt festgehalten wurden (wenn auch auf amerikanischem Hoheitsgebiet).

7. Die Verweigerung des Rechts der Gefangenen auf Zugang zu den regulären Zivilgerichten und auf Schutz durch die Verfassung der USA ist bisher traurigerweise von den amerikanischen Gerichten unterstützt worden mit der Begründung, Guantanamo Bay sei kein souveränes Gebiet der Vereinigten Staaten, auch wenn die USA die tatsächliche Kontrolle auf dem Stützpunkt ausüben. Es ist zu begrüßen, dass der Oberste Gerichtshof jetzt erklärt hat, dass er darüber entscheiden wird, ob die Gerichte der Vereinigten Staaten zuständig sind (auch wenn er sich nicht zu der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung als solcher äußern wird).

Rechtswidriger Charakter von Militärkommissionen

8. Lord Steyn erklärte: *"Verfahren des von der Regierung der Vereinigten Staaten ins Auge*

gefassten Typs wären ein Fleck auf der weißen Weste der amerikanischen Justiz". Weiter führte er aus: "Es drängt sich der Begriff Känguru-Justiz auf."

"Das in Guantanamo Bay geltende System wurde durch eine Reihe aufeinanderfolgender Anordnungen des Präsidenten geschaffen.... Militärangehörige werden als Vernehmungsbeamte, Staatsanwälte, Verteidiger, Richter und – im Falle der Verhängung von Todesstrafen – als Henker fungieren. Die Prozesse werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden. Keine der grundlegenden Garantien für ein faires Verfahren muss eingehalten werden. Die Zuständigkeit der Gerichte der Vereinigten Staaten wird von vornherein ausgeschlossen. Das Militär übt die totale Kontrolle aus. Es unterliegt jedoch in jeder Hinsicht den Entscheidungen des Präsidenten in seiner Eigenschaft als Oberkommandierendem der Streitkräfte, selbst wenn es um Schuld und Unschuld in Einzelfällen und um angemessene Urteile geht. Es ist dies eine furchtbare Verantwortung...".

9. Es gibt kein Berufungsverfahren als solches, nur eine Prüfungsinstanz unter Federführung des Verteidigungsministers und des Präsidenten, der keine Vorlagen unterbreitet werden dürfen. Die Wahl eines zivilen Anwalts ist streng (ohne die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe) auf amerikanische Staatsbürger beschränkt, die nur begrenzte Rechte auf Zugang zu Beweismaterial und Teilen des Verfahrens haben werden, selbst wenn der den Vorsitz führende Offizier eine entsprechende Genehmigung erteilt. Die Rechte der Angeklagten, Beweismaterial zu ihrer Entlastung vorzubringen, sind begrenzt. Die Militäranwälte haben zwar freien Zugang zu sämtlichem Beweismaterial, sie dürfen jedoch keine entsprechenden Anweisungen ihrer Mandanten einholen. Dieses Verfahren stellt in allen Punkten – mit Ausnahme des Rechts auf einen Übersetzer – einen flagranten Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte dar.

Schlussfolgerung

10. Das Versäumnis, den Zugang zu einem unabhängigen Gericht zu gestatten, indem im Wege einer Exekutivorder die zeitlich unbegrenzte Inhaftierung verfügt wird, und die Verweigerung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen Schutzgarantien durch die Militärkommissionen stellen zweifellos flagrante Verletzungen des Völkerrechts dar. Die zusätzliche Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze, wie sie in der als Vorverurteilung zu verstehenden Bemerkung von Präsident Bush (dem voraussichtlichen "Berufungsrichter") zum Ausdruck kommt, dass alle Gefangenen "schlechte Menschen" und "Killer" seien, markiert eine weitere Verschlechterung. Diese Untergrabung amerikanischer Standards im Namen der "nationalen Sicherheit" nimmt den USA die moralische Autorität, Zielvorgaben auf dem Gebiet der Menschenrechte – einschließlich der Ausmerzungen des Terrorismus – zu verwirklichen. Sie verärgert die Freunde der USA, erfreut ihre Feinde und schafft einen Präzedenzfall, dem sich einige sehr üble Regime selbstgefällig anschließen.

Einige Regierungen – einschließlich der Regierungen des Vereinigten Königreichs und Australiens – haben über bessere Prozessbedingungen (z.B. Verzicht auf die Verhängung der Todesstrafe) oder die Rückführung ihrer Staatsangehörigen "verhandelt", es wurde jedoch noch kein abschließendes Ergebnis erzielt.

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass es sich bei etwa zwanzig der Gefangenen in Guantanamo Bay um Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats handelt und sie somit Anspruch auf konsularischen Schutz durch den Staat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, während sich mehrere andere Personen langfristig und rechtmäßig in der EU aufgehalten haben, so dass sie Anspruch auf konsularische Unterstützung haben,
- B. in der Erwägung, dass die europäischen Gefangenen auch die Unionsbürgerschaft besitzen, was ihnen gemäß Artikel 20 des EG-Vertrags Anspruch auf konsularischen Schutz durch sämtliche EU-Staaten verleiht,
- C. in der Erwägung, dass EU-Staatsangehörige im Vergleich zu Bürgern der Vereinigten Staaten im Hinblick auf den Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren und die Gewährleistung der verfassungsmäßigen Rechte diskriminiert worden sind,
- D. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die Hoheitsgewalt über Guantanamo Bay ausüben und als Vertragspartei der Genfer Konvention deshalb verpflichtet sind, eine humane Behandlung und ein rechtsstaatliches Verfahren sicherzustellen,
- E. in der Erwägung, dass jeder Gefangene Anspruch auf eine faire und öffentliche Verhandlung hat, die ohne ungebührliche Verzögerung von einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht durchgeführt wird,
- F. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten offensichtlich Schritte unternommen haben, ohne bisher jedoch nennenswerte Ergebnisse zu erzielen, und in der Überzeugung, dass die EU jetzt selbst aktiv werden und die ihr zuerkannten vertraglichen Befugnisse auf diplomatischer Ebene und im Rahmen der transatlantischen justiziellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung von Straftaten und der Auslieferung¹ zur Wahrung der Grundrechte geltend machen muss,
- G. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass wir die Achtung rechtsstaatlicher Grundsätze in unseren eigenen demokratischen Gesellschaften stärken in Zeiten, "in denen wir Gefahr laufen, uns von unseren Ängsten leiten zu lassen statt von unseren Werten"²,
- 1. fordert den Rat auf, mit Unterstützung der Kommission eine konzertierte Strategie festzulegen, die aus einem gemeinsamen Standpunkt (Artikel 15 des EUV) und den notwendigen gemeinsamen Aktionen (Artikel 14 EUV) der EU und ihrer 15 (und bald 25) Mitgliedstaaten besteht;

¹ BESCHLUSS DES RATES vom 6. Juni 2003 über die Unterzeichnung der Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen (2003/516/EG), in ABl. L 181 vom 19.7.2003

² Beitrag des ACLU zu einer Anhörung zum Thema "Amerika nach dem 11.9.: Wahrung oder Verlust der Freiheit?" vor dem Justizausschuss des Senats, vorgelegt von Nadine Strossen, Präsidentin, und Timothy H. Edgar, Legislativrat

2. fordert den Rat auf, der Regierung der Vereinigten Staaten die Haltung der Europäischen Union in aller Entschiedenheit mitzuteilen, und zwar im Rahmen der Neuen Transatlantischen Agenda, bei der die Betonung auf gemeinsamen Werten liegt, und der Abkommen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die Auslieferung, in denen die Notwendigkeit bekräftigt wird, Informationen auszutauschen und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren, selbst wenn Bedrohungen wie der Terrorismus zu bekämpfen sind;
3. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Maßnahmen der EU durchzuführen und dazu ein konzertiertes Vorgehen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und der Kommission (Artikel 20 EUV) in die Wege zu leiten; fordert sie auf, auf höchster Ebene Kontakt zu den Regierungsstellen der USA aufzunehmen;
4. bedauert, dass der Rat außer Stande war, die Anregung, im Namen der Europäischen Union dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten einen "amicus curiae"-Schriftsatz zu unterbreiten, in dem für eine Auslegung des Rechts der USA für sämtliche 660 Häftlinge im Sinne von Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte plädiert wird, zu erörtern bzw. darüber zu beschließen;
5. besteht darauf, dass die amerikanische Regierung die richterliche Kontrolle des Freiheitsentzugs ("habeas corpus") und ein rechtsstaatliches Verfahren für alle Häftlinge gestattet, die – wo auch immer – unter angeblichen Exekutivbefugnissen festgehalten werden, und die Namen ihren Familienangehörigen und Rechtsvertretern mitteilt.